

An den
Abg. Sigmar Stocker
Im Hause

Bozen, den 15.3.2010
Prot. Nr. 1695 Dr.Pe/ih

Betrifft: Anfrage Nr. 1068/10 vom 9.3.2010 - Wahlkabine im Südtiroler Landtag

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 9.3.2010 in obiger Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Die Wahlkabine wurde von der Firma Sorem Broker s.r.l. geliefert und hat 184,00 Euro gekostet. Dazu kommen die Mwst. (20%) sowie 30 Euro Transportspesen.
2. Die vom Landtag geordnete Wahlkabine war schon von der Produktionsbeschreibung her ohne Dach und somit hat nicht die Firma vergessen, dieses zu liefern. Wahlkabinen, wie sie bei den allgemeinen Wahlen eingesetzt werden und hierfür von den Gemeinden aufgestellt werden, tragen normalerweise auch keine Abdeckung bzw. kein Dach, weil sie im Normalfall ja in einem eingeschossigen Raum zum Einsatz kommen und damit der Wahlvorgang von oben nicht eingesehen werden kann. Am derzeitigen Standort der Wahlkabine im Landtagssitzungssaal, der bei der Orderung der Kabine noch nicht feststand und der immer noch geändert werden könnte, ist das aber von der Pressetribüne aus (beschränkt auf einen Teil derselben) der Fall, weshalb es nicht nur richtig, sondern auch notwendig ist, die Wahlkabine mit einer Abdeckung zu versehen. Diese wird in Eigenregie angebracht werden und bereits in der Sitzungsfolge des Monats April ihren Dienst leisten.
3. Sicherlich werden bis auf weiteres **alle** geheimen Abstimmungen unter Verwendung der Wahlkabine durchgeführt werden. Ich sage bewusst „bis auf weiteres“, nachdem die im Landtagssitzungssaal installierte elektronische Abstimmungsanlage zumindest derzeit noch nicht eingesetzt wird. Art. 80 der Geschäftsordnung bestimmt nämlich, dass die geheime Abstimmung „durch Abgabe der Stimmzettel oder mit der elektronischen Anlage“ erfolgt. Die Thematik der konkreten Einführung der elektronischen Abstimmung als Alternative zur Abstimmung mit Stimmzettel (letztere muss auf alle Fälle bei der Wahl von Personen zur Anwendung kommen) ist bereits Gegenstand eines auf der Tagesordnung des Landtages gesetzten Beschlussantrages und Gegenstand von Beratungen auf der Ebene der Kommission für die Geschäftsordnung, welcher entsprechende Anträge vorliegen. Nachdem, wie einleitend gesagt, die Abstimmung mit Stimmzettel derzeit die einzige konkret anwendbare Form der geheimen Abstimmung ist, gilt es zu analysieren, nach welchen Bestimmungen diese Abstimmung zu erfolgen hat. Die Geschäftsordnung des Südtiroler

Landtages, im Besonderen der einschlägige Art. 80 derselben, spricht zwar davon, dass die Abstimmung durch den Einwurf des Stimmzettels in die Urne erfolgt, und regelt auch die Aspekte des Namensaufrufes, der Stimmauszählung, der Verfassung eines Abstimmungsprotokolls, der Verkündung des Abstimmungsergebnisses u. a. m., enthält aber keinen Hinweis, ob die Abstimmung bzw., besser gesagt, das Ausfüllen des Stimmzettels in einer Wahlkabine, auf dem eigenen Sitzplatz oder auch anderswo im Sitzungssaal erfolgen kann. Der Einsatz einer Wahlkabine ist somit von der geltenden Geschäftsordnung zwar nicht vorgeschrieben, aber natürlich auch nicht ausgeschlossen. Was von der Geschäftsordnung her aber sicherlich garantiert werden muss, ist, dass eine geheime Abstimmung auch tatsächlich nach all jenen Merkmalen abläuft, die allgemein mit diesem Begriff verbunden werden (persönliches Ausfüllen des Stimmzettels, nicht einsehbarer Wahlvorgang oder Stimmzettel, ...). Einen in diesem Sinn korrekten Abstimmungsvorgang zu garantieren ist sicher Aufgabe des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Dabei scheint mir angesichts bestimmter Vorfälle, aber auch angesichts der relativ exponierten und einsehbaren Lage der Sitzplätze der Abgeordneten (aufgrund der erhöhten Position der Zuschauer- und Pressetribüne) der Einsatz der Wahlkabine die geeignete technische Vorrichtung zu sein, mit welcher die Einhaltung sämtlicher Merkmale einer geheimen Wahl sichergestellt werden kann. Dieselben Merkmale werden, wenn auch in anderer Form, auch eingehalten bzw. berücksichtigt werden müssen, sollte es einmal zur Einführung der elektronischen Abstimmung kommen. Auch bei dieser Form der Abstimmung wird durch die Anbringung entsprechender technischer Vorrichtungen sichergestellt werden müssen, dass das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten von niemandem eingesehen werden kann. Dies meine Einschätzung der gegebenen Rechtslage. Die gesamte Thematik wird aber sicherlich noch Gegenstand von Beratungen auf der Ebene des Kollegiums der Fraktionsvorsitzenden und der Kommission für die Geschäftsordnung sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Steger